

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 15

Artikel: Die bevorstehende Reform des französischen Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 9. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres. (Fortsetzung und Schluss.) — Zusammen- gewürfelte Gedanken über unsern Dienst. — Eidgenossenschaft: Versuche mit Konserven. Landesbefestigung. Rechnung der Winkelriedstiftung des Kantons Luzern pro 31. Dezember 1886. — Ausland: Deutschland: Dis- lokationen des Heeres. Frankreich: Versuche mit Einzelkochgeschirren. Ein Ehrensäbel.

Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres.

(Fortsetzung und Schluss.)

Titel III enthält die für das Ausland wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Die Ergänzung der Truppen soll fortan nach Armee- korpsbezirken mit der Maassgabe statt- finden, dass die benachbarten Bezirke nöthigen- falls zur Ergänzung des Ersatzbedarfs herange- zogen werden; sei es, dass es an Mannschaften überhaupt, oder an dem für bestimmte Waffen- gattungen erforderlichen Ersatz fehle. Die Terri- torialarmee wird sodann in innigere Verbindung mit der aktiven Armee gebracht. Die im Ge- setze vom 13. März 1875 gegebene Zusammen- setzung der Stämme erfährt einige Veränderungen, um Ersparnisse zu erzielen und die Grade bei allen Waffengattungen derartig zu vertheilen, dass die Offiziere gleiche Aussichten auf Be- förderung haben, auch werden für den Kolonial- und Festungsdienst die nöthigen Kräfte sicher- gestellt, ohne Abkommandirungen aus dem Etat der Truppen hiezu zu bedürfen. Die Offiziere werden in vier Gruppen — Generale, Stabsoffi- ziere, Kapitäne und Subalternoffiziere — ge- gliedert und die Lieutenants aller Waffen in zwei Rangstufen — Unterlieutenants und Pre- mierlieutenants eingetheilt.

Bezüglich der Stäbe und Friedensstämme der Truppen enthält Titel III des Reorganisations- entwurfes folgende wichtige Veränderungen:

1) In Algerien wird ein zweites General-Kommando für das 20. Korps errichtet. Diese Massnahme entspricht der durch die Erwerbung Tunesiens erweiterten Ausdehnung

der französischen Besitzungen in Nordafrika und der Zahl der dort befindlichen Truppen, ist da- her durch das Interesse des Dienstes geboten, kommt indessen, wie jede Errichtung höherer Kommandobehörden, auch der Mobilmachung zu statten.

2) Die 30 Bataillone Fussjäger und die vierten Bataillone und zweiten Kompagnien der 144 Linieninfanterie- regimenten gehen ein. An Stelle dieser 174 Bataillone und 174 Kompagnien (144 Infanterie- und 30 Jäger-Depot-Kompagnien), sowie der 4 zweiten Depotkompagnien der Zuavenregimenten werden 40 Jägerregimenten zu je 3 Bataillonen und einer Depotkompagnie errichtet. Die Zahl der im Frieden aufgestellten Bataillone wird hierdurch um 54, die der Depotkompagnien um 138 vermindert, aber die französische Infanterie gewinnt erheblich an Schlagfertigkeit und Kriegs- bereitschaft, denn ihre Kompagnien erhalten eine grössere Friedensstärke und es sind 40 Regi- menter, welche nach der bisherigen Organisation erst bei der Mobilmachung aus vierten Batail- lonen verschiedener Regimenten zusammengestellt werden sollten, schon im Frieden vorhanden und zwar mit Einschluss der Regimentsstäbe. Die Jägerregimenten werden sich lediglich durch ihre Benennung von den Linienregimentern unter- scheiden und den Infanterie-Divisionen einzeln zugetheilt.

Die französische Infanterie wird mithin in Zu- kunft 206 Regimenten stark sein und aus 144 Linien- und 40 Jägerregimentern zu je 3, sowie 4 Zuaven-, 4 Turkos- und 2 Fremdenregimentern zu je 4 Bataillonen bestehen, auch wird jedes Regiment eine Depotkompagnie besitzen.

3) Die Kolonial-Infanterie wird

aus der bisherigen Marineinfanterie (bisher 4 sehr starke Regimenter), 1 Regiment anamitischer, 4 Regimentern tonkinesischer, 1 Regiment senegambischer Schützen bestehen und aus der Marineverwaltung ausscheiden. Sollten diese Truppen bei grössern Unternehmungen einer Verstärkung bedürfen, so sind hierzu die Jägerregimenter, denen nach Bedarf Kavallerieescadrons und Batterien zugetheilt werden sollen, bestimmt.

4) Die Kavallerie wird um 4 Dragoner-, 2 Chasseurs-, 2 Husaren- und 2 Chasseurs d'Afrique-Regimenter vermehrt und alle Regimenter werden 5 Schwadronen stark, so dass die Zunahme 42 Schwadronen beträgt, da die sechsten Schwadronen der bestehenden 4 Chasseurs d'Afrique- und 4 Spahisregimenter eingehen. Die Gesetzworlage berechnet eine Vermehrung um 48 Schwadronen, doch ist das vierte Spahisregiment, welches dort als neu zu errichten gezählt ist, bereits vorhanden. Dasselbe steht in Tunesien und wurde aus den Kavalleriezügen der aufgelösten Compagnies mixtes gleichzeitig mit dem vierten, aus der Infanterie dieser Compagnien gebildeten Turkosregimente aufgestellt. Die französische Kavallerie wird demnach 88 Regimenter (12 Kürassier-, 30 Dragoner-, 12 Chasseurs-, 14 Husaren-, 6 Chasseurs d'Afrique und 4 Spahisregimenter) stark werden, 40 Regimenter werden für die Cavalleriebrigaden der 20 Armeekorps beansprucht, so dass noch 48 Regimenter zur Aufstellung von 8 selbständigen Kavalleriedivisionen verfügbar bleiben. Bisher waren nur 5 Kavallerie-Divisionen (1 Paris, 2 Lunéville, 3 Meaux, 4 Melun und 5 Lyon) vorhanden, sowie zwei selbständige Brigaden. Zunächst wird die dritte Kavalleriedivision ergänzt werden, so dass noch 12 Kavallerieregimenter übrig bleiben würden.

Nach der Normalformation soll jede Kavalleriedivision aus 3 Brigaden und zwar 1 Kürassier-, 1 Dragoner- und 1 leichte (Chasseurs- oder Husaren-) Brigade bestehen; doch ist dieser Grundsatz nicht durchgeführt und wird sich auch nach der Reorganisation nicht aufrecht erhalten lassen. Die Kavalleriebrigaden der Armeekorps bestehen nämlich aus je einem Dragoner- und einem leichten Regiment, so dass nach Abzug von 20 Brigaden Korps-Kavallerie noch 12 Kürassier-, 10 Dragoner-, 16 leichte, 6 Chasseurs d'Afrique- und 4 Spahis-Regimenter übrig bleiben, welche die Elemente zur Aufstellung von 6 Kürassier-, 5 Dragoner- und 13 leichten Brigaden bieten. Wenn man den in Algerien stehenden beiden Armeekorps leichte Brigaden zuteilt, so können in Frankreich 6 Kavalleriedivisionen die Normalformation erhalten; doch bleiben dann nur leichte Regimenter für die 7. und 8. Division verfügbar.

Die 8 Kompagnien Remontereiter werden aufgelöst. Das Personal tritt in den Verband der 20 Remonte-Depots über.

5) Jede der 19 Feldartilleriebrigaden erhält zu den vorhandenen 20 fahrenden und 3 reitenden Batterien ihrer beiden Regimenter noch eine Pioniertruppe, welche aus 2 Genie- und 1 Pontonnierkompagnie gebildet wird, und übernimmt damit den Feldpionierdienst im Bereiche des betreffenden Armeekorps. Neun Pontonnierkompagnien und die Stäbe der beiden Pontonnierregimenter gehen ein; die Festungsartillerie wird dem Geniekorps überwiesen.

6) Für Algerien werden 4 Bataillone afrikanischer Artillerie zu je 4 Batterien und 1 Pionierkompagnie aufgestellt. Das Regiment der Marineartillerie scheidet aus dem Bereiche der Marineverwaltung und bildet fortan in zwei getrennten Regimentern die Artillerie und Genietruppe der Kolonialtruppen.

7) Das Geniekorps besteht aus 12 Regimentern zu je 3 Bataillonen von 4 Kompagnien, welche für den Dienst in den Festungen und die Bedienung des Belagerungsparks bestimmt sind, und 1 Eisenbahnregiment von 2 Bataillonen. Jedes Genieregiment ist aus 8 Kanonier- und 4 Sapeur-Mineur-Kompagnien zusammengesetzt. Sechs Regimenter erhalten ausserdem eine Fahrkompagnie für die Belagerungsparks.

8) Es wird ein besonderes Korps Militäringenieurere errichtet, welches sich aus Zöglingen der polytechnischen Schule ergänzt und den Dienst in den technischen Werkstätten der Militärverwaltung, sowie den Dienst des Festungsbaues übernimmt. Dieses Korps wird zunächst aus Offizieren der Artillerie und des Geniekorps, besonders für den technischen Dienst geeigneten Offizieren anderer Waffen und Ingenieuren der Pulverfabriken errichtet.

9) Der Train wird einfacher organisirt und in Zukunft aus 24 Bataillonen zu 4 Abtheilungen (für den Dienst der höheren Stäbe, 1 für die Intendantur, 1 für den Sanitätsdienst) bestehen. Die Sektionen der Büroschreiber und Krankenträger, sowie Kompagnien der Verwaltungsarbeiter werden aufgelöst.

Hiernach wird die Friedensstärke der französischen Armee (ohne die Straf- und Kolonialtruppen) fortan aus 206 Regimentern Infanterie (= 628 Bataillonen mit 2718 Kompagnien), 88 Regimentern Kavallerie (= 440 Schwadronen), 38 Regimentern und 4 Bataillonen Feldartillerie (= 396 fahrenden und 57 reitenden Batterien mit 61 Pionierkompagnien), 12 Genieregimentern (= 96 Kanonier-, 48 Sapeur-Mineurs-, 6 Fahrer- und 12 Depotkompagnien), 1 Eisenbahnregiment (= 8 Kompagnien nebst Depot) und 24 Trainbataillonen (= 72 Abtheilungen) bestehen. Die

Friedensstärke beispielsweise des deutschen Heeres bleibt auch nach der Durchführung der von der Reichsregierung beanspruchten und nunmehr bewilligten Vermehrung beträchtlich hinter diesen Zahlen zurück; denn dieselbe beträgt nur 531 Bataillone Infanterie und Jäger (ohne das Lehrbataillon) mit 2136 Kompagnien, 465 Schwadronen Kavallerie, 318 fahrende und 46 reitende Batterien (ohne die Lehrbatterie), 31 Bataillone Fussartillerie mit 214 Kompagnien, 19 Bataillone Pioniere mit 77 Kompagnien, 5 Bataillone Eisenbahntruppen mit 18 Kompagnien und 18 Trainbataillone mit 54 Kompagnien. Das deutsche Heer wird demnach um 94 Bataillone bezw. 582 Kompagnien Infanterie, 78 fahrende und 11 reitende Feldbatterien, 50 Pionierkompagnien und 6 Trainbataillone schwächer als das französische, diesem dagegen um 25 Schwadronen Kavallerie, 28 Kompagnien Fussartillerie und 16 Eisenbahnkompagnien überlegen sein. Zur Einschränkung der mit der Vermehrung der Friedensstärke verbundenen Ausgaben enthält der Gesetzentwurf zur Reorganisation des französischen Heeres folgende Vorschläge: die Stärke des Offizierkorps wird bei der Infanterie und Kavallerie vermindert durch die Beseitigung einiger für den Dienstbetrieb entbehrlicher Stellen. Bei der Infanterie fallen die Adjutant-Majors, bei der Kavallerie 2 Stabs-offiziere bei jedem Regiment, und die 2. Kapitäne der Schwadronen, bei der Artillerie die Kapitäne 2. Klasse fort, auch sollen 20 Jäger- und 44 Kavallerieregimenter nicht durch Obersten, sondern durch Oberstlieutenants kommandirt werden. Die französische Kavallerie wird alsdann immer noch in jedem ihrer Regimenter einen Stabsoffizier mehr besitzen als die deutsche. Die besondern Stäbe der Artillerie und des Geniekorps gehen ein und die Intendantur übernimmt auch im Bereiche dieser beiden Waffen die Prüfung der Zahlungsanweisungen, sowie die Aufsicht über die Unterbringung der Truppen in offenen Städten, wodurch zugleich die Rechnungslegung vereinfacht wird. Die über den Generalstabsdienst erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft; doch wird der Kriegsminister ermächtigt, ausnahmsweise einzelne Offiziere länger als vier Jahre im Generalstabsdienste zu belassen, auch sollen alle bei höheren Stäben als Ordonnanzoffiziere oder sonst kommandirte Offiziere aus dem Etat der Truppen ausscheiden. Als Rechnungsführer bei den Truppen werden in Zukunft nicht mehr Offiziere, sondern Zahlmeister verwandt, denen die innere Wirthschaft der Truppen obliegt. Im Bereich des Sanitätswesens geht das

besondere Korps der Apotheker ein, und im Kriegsministerium sollen alle Beamtenstellen allmählig mit Militärpersonen besetzt werden. Die bisher im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen über die Stärke des Offizierkorps der Reserve und Territorialarmee bleiben unverändert, werden jedoch nunmehr durch Gesetz festgestellt.

Titel IV enthält neue Vorschriften über die Ergänzung des Offizierkorps und die Beförderung der Offiziere, welche die vollständige Verschmelzung des Offizierkorps bezwecken. Jeder Offizieraspirant soll in Zukunft zunächst ein Jahr als Soldat in der Truppe dienen, und dann nach Ablegung einer vorzugsweise die nöthige Kenntniss des praktischen Dienstes erweisenden Prüfung die Normal-Militärschule besuchen, und dort die für die Subalternstellen erforderlichen Kenntnisse erwerben. Nach einjährigem Besuche der Normal-Militärschule werden die Zöglinge zu Unterlieutenants ernannt, kehren zu ihren Truppentheilen zurück und erhalten nach einer weiteren Dienstzeit von 6 Monaten ein Patent, wenn sich ihr Offizierkorps günstig über sie ausgesprochen hat. Es wird hierdurch in der französischen Armee dem Offizierkorps eine wesentliche Einwirkung auf die Ernennung zum Offizier eingeräumt, denn diejenigen provisorisch ernannten Unterlieutenants, über welche das Offizierkorps des Regiments kein günstiges Urtheil fällt, werden nach wenigen Monaten nach der Vollendung der dreijährigen aktiven Dienstpflicht, zur Reserve entlassen. Wer 2 Jahre als Unterlieutenant aktiven Dienst gethan hat, besitzt Anspruch auf Beförderung zum Sekondelieutenant und wird späterhin ohne weitere Prüfung Premierlieutenant. Dagegen setzt die Beförderung zum Kapitän die vorgängige Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung voraus, auch wenn dieselbe nicht nach Wahl, sondern nach dem Dienstalter erfolgt. Für die weitere Beförderung zum Stabs-offizier ist bei allen Waffengattungen der Besuch der Fortbildungsschule der betreffenden Waffe unbedingt erforderlich. Jeder Kapitän muss ausserdem eine theoretische und praktische Prüfung bestanden, und mindestens zwei Jahre hindurch eine Kompagnie, eine Schwadron, oder Batterie befehligt haben, bevor er zum Stabs-offizier ernannt werden darf, und die Beförderung zum Stabs-offizier findet nur nach Wahl und niemals auf Grund des Dienstalters statt; doch darf kein Kapitän zum Stabs-offizier ernannt werden, welcher nicht mindestens vier Jahre lang den Kapitänsgrad bekleidet.

Die Beförderung zu den höheren Rangstufen wird, wie schon jetzt, nur nach Wahl stattfinden. Doch muss ein Oberst mindestens zwei Jahre ein Regiment und ein Brigadegeneral mindestens ein Jahr lang eine Bri-

gade befehligt haben, bevor er zur nächst höheren Rangstufe befördert werden darf.

Alle Offiziere der Kolonialtruppen nehmen an der Beförderung in ihren Waffengattungen mit Theil und geniessen daneben den Vortheil, dass ihnen die bei den Kolonialtruppen frei werdenden Stellen ausschliesslich verbleiben.

Der vom General Boulanger vorgelegte Gesetzentwurf zur Reorganisation des französischen Heeres bedingt nicht allein eine bedeutende Erhöhung der Friedensstärke — dieselbe wird rund 600,000 Mann mit Einschluss der Offiziere und der algerischen Truppen betragen, von denen 545,000 Mann auf die ihrer aktiven Dienstpflicht genügenden drei Jahrgänge entfallen, — sondern trifft auch dahin Fürsorge, dass diese Friedensstärke in der Zeit von Anfang April bis zum Schlusse der Herbstübungen bei allen Truppentheilen vorhanden und innerhalb dieser Monate zeitweilig durch die zur Uebung einberufenen Reservisten und Mannschaften der Territorial-Armee noch beträchtlich erhöht wird.

Die Mannschaft des Beurlaubtenstandes wird in Frankreich doppelt so stark als in Deutschland zu Uebungen herangezogen und die Vermehrung der Friedensstärke kommt in Frankreich ausschliesslich den für den Feldkrieg bestimmten Waffengattungen zu statten, ja es wird sogar durch die bevorstehende Reorganisation die Festungsartillerie und die für den Festungskrieg bestimmte Genietruppe der Sapeur-Mineurs gegen den bisherigen Stand vermindert.

Der Reorganisationsentwurf bezweckt ferner die Besetzung der Unteroffizierstellen mit altgedienten Soldaten und die Schaffung eines seinem Ursprung nach gleichartigen Offizierkorps, in welchem nur die Stellen der Staboffiziere und Generale Männern von höherer wissenschaftlicher Bildung durch besondere Massnahmen vorbehalten sind, und wird dadurch eine der jetzigen französischen Armee noch anhaftende nicht unwesentliche Mangelhaftigkeit abstellen.

Die französische Armee wird demnach nicht nur an Zahl, sondern auch ihrem innern Gehalte nach durch die bevorstehende Reorganisation bedeutend verstärkt und während des Sommerhalbjahrs nahezu kriegsbereit werden.

Zusammengewürfelte Gedanken über unsern Dienst.

Zweite Auflage. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. S. 109. Preis Fr. 4. —

Das kleine Büchlein des Oberst von Rosenberg, Kommandeur von Ziethen-Husaren, kann den jungen Kavallerie-Offizieren bestens empfohlen werden. In demselben finden sich zwar manche Ansichten, die in den neuern Vorschriften, besonders dem österreichischen Kavallerie-Regle-

ment, enthalten sind. Es hat aber ein Interesse, die Richtigkeit der dort niedergelegten Sätze durch einen erfahrenen und berühmten Reiteroffizier und Sportsman bestätigt zu finden.

Das Büchlein hat daher sein Verdienst, trotz der oft etwas barocken Schreibart.

Wie der Titel sagt, haben wir nicht ein Lehrbuch, sondern zusammengewürfelte Gedanken vor uns. In einer Anzahl kleiner Aufsätze werden die verschiedenen Zweige des Kavalleriedienstes als Reiten, Ausbildung von Mann und Pferd, Pferdepflege, Rennen, Jagden, Felddienst u. s. w. behandelt.

Täglich sollte der junge Reiteroffizier einen der kurzen Artikel lesen, wie denn das Büchlein überhaupt auf dem Arbeitstisch keines Kavallerie-Offiziers fehlen sollte.

Wir wollen uns erlauben, einige der gemachten Aussprüche hier anzuführen. In dem Vorwort wird u. A. gesagt:

„Mit demselben Eifer und Vergnügen, mit welchem wir unser Pferd zu einer steeple-chase trainiren, müssen wir auch uns selbst und unsere Untergebenen nur für einen Zweck, den Krieg, vorbereiten. Hier und da ist das Zuviel oder Zuwenig, das Ueben von unnöthigen Dingen, oder das Unterlassen von wichtigen Sachen ein grosser Fehler. Besonders müssen wir älteren Offiziere diesen Zweck nie vergessen; damit wir unsere jüngern Kameraden, die nicht das Glück hatten, den Krieg mitzumachen, das lehren und ihnen zeigen, was Kriegsbrauchbarkeit und Schlagfertigkeit verlangt . . .

Wir müssen nicht nur in körperlicher Geschicklichkeit und Schneid den Untergebenen ein Vorbild sein, sondern wir müssen uns auch bemühen, unsern Charakter nach den Erfordernissen unserer Waffe zu bilden . . .

Die jetzigen weittragenden Waffen lassen einen sichern Erfolg nicht immer mit Bestimmtheit voraussehen. Der Kavallerie-Offizier muss sich daran gewöhnen, die Nachtheile gegen die Vortheile abzuwägen, entschieden zu sein, zu handeln und zu wagen und vor keiner persönlichen Verantwortung zurückzuschrecken.

Der junge Kavallerie-Offizier muss ein guter und verwegener Reiter werden, er muss sich fortwährend im Reiten üben, damit er kein kavalieristischer Philister werde, weil er sonst in spätern, höhern Stellungen für seine Truppe zum Hemmschuh würde, anstatt sie zum Siege zu führen.“

Der Verfasser behandelt dann zuerst das Reiten, die Ausbildung der Rekruten auf der Decke, und gibt einige Erklärungen für die Lehrer. Beachtenswerth scheint die Bemerkung: „Es hat gar keinen Zweck, den Rekruten herunterfallen zu lassen. Man erlaube demselben sogar,